

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte des Entwurfes:

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wurde eine neue zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit geschaffen. Demnach werden mit Wirkung vom 1. Jänner 2014 je ein Verwaltungsgericht erster Instanz in den Ländern sowie zwei Verwaltungsgerichte erster Instanz beim Bund eingerichtet, und zwar ein Bundesverwaltungsgericht und ein Bundesfinanzgericht.

Art. 131 B-VG regelt die Zuständigkeiten der Verwaltungsgerichte. Art. 131 B-VG enthält eine Generalklausel, welche grundsätzlich die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder vorsieht und taxativ Ausnahmen betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte des Bundes vorsieht.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes gemäß Art. 131 Abs. 2 erster Satz knüpft daran an, dass eine Angelegenheit in unmittelbarer Bundesverwaltung (im Sinne des Art. 102 B-VG) besorgt wird; dies unabhängig davon, ob die betreffende Angelegenheit in Art. 102 Abs. 2 B-VG genannt ist oder sich ihre Besorgung in unmittelbarer Bundesverwaltung aus anderen Bestimmungen ergibt. Eine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht also auch dann, wenn die Vollziehung durch Bundesbehörden erfolgt, die gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG mit Zustimmung der Länder für andere als die im Abs. 2 bezeichneten Angelegenheiten errichtet wurden. Keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist (vgl. Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, Regierungsvorlage, Erläuterungen zu Art. 131 B-VG, 1618 der Beilagen XXIV. GP).

Im Hinblick auf das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit werden Anpassungen im Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz, Ingenieurgesetz 2006, Berufsausbildungsgesetz, Maß- und Eichgesetz und Vermessungsgesetz vorgenommen.

Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes:

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht vor, dass es künftig nur noch eine einzige Verwaltungsinstanz geben soll. Dies hat Auswirkungen auf den Instanzenzug im Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG).

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sind grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Das A-QSG hat jedoch für den Vollzug unter Einholung der Zustimmung der Länder eigene Bundesbehörden, nämlich den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und die Qualitätskontrollbehörde, errichtet. Der Instanzenzug war bisher so ausgestaltet, dass der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen Behörde erster Instanz und die Qualitätskontrollbehörde als Rechtsmittelinstanz zuständig war.

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen (AeQ) zur ersten und letzten Instanz. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind notwendig, um die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen zu begründen.

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht in Art. 152 Z 31 (Anlage aufgelöste unabhängige Verwaltungsbehörden) vor, dass die Qualitätskontrollbehörde gemäß § 20 Abs. 1 A-QSG aufgelöst ist. Dies hätte zur Folge, dass die Qualitätskontrollbehörde, die abgesehen von der Rechtsmittelkompetenz auch Aufsichtsbehörde ist, ihre Aufsichtstätigkeit nicht fortführen kann.

In der Novelle ist daher die Qualitätskontrollbehörde als Aufsichtsbehörde neuerlich beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend zu errichten.

Änderung des Ingenieurgesetzes 2006:

Das Ingenieurwesen ist nach Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend und der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sind in Angelegenheiten des Vollzuges des Ingenieurgesetzes 2006 erste und letzte Instanz. Gegen Bescheide der beiden Bundesminister kann derzeit die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhoben werden.

Unmittelbar aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, würde sich somit ein Rechtszug vom jeweils zuständigen Bundesminister (Bundesminister für Wirtschaft, Familie und

Jugend oder Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) an die Landesverwaltungsgerichte ergeben.

Im Bereich des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend wurden im Beobachtungszeitraum 2008 bis 2012 jährlich durchschnittlich 4 520 Ingenieurverfahren abgewickelt. In diesem Beobachtungszeitraum wurden jährlich zwei bis maximal drei Beschwerden an den Verwaltungsgerichtshof erhoben, welche im Regelfall mit einer Abweisung der Beschwerde endeten.

Durch die vorgesehene Bestimmung des § 4 Abs. 7 ist ein Rechtszug vom jeweils zuständigen Bundesminister an das Bundesverwaltungsgericht geplant. Dies deshalb, weil es sich bei dem Vollzug des Ingenieurgesetzes 2006 um eine spezifische Materie handelt. Auf diese Weise kann einerseits eine Zersplitterung der Rechtsprechung vermieden und andererseits aufgrund der Bündelung der anfallenden wenigen Verfahren (siehe dazu die Ausführungen oben) bei einem Gericht ein Aufbau an Expertise in dieser spezifischen Materie ermöglicht werden.

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes:

Die Anpassungen im Berufsausbildungsgesetz (BAG) bezwecken die Anpassung an das neue System der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Übernahme der bestehenden Berufungsrechte der Arbeiterkammer (als Legalpartei) sowie einer bestehenden Abgabenbefreiung im Verfahren vor dem Landeshauptmann (als Berufungsinstanz) in das neue System. Der Arbeiterkammer soll somit (in den bisher geregelten Fällen) hinkünftig das Recht der Beschwerde an das zuständige Landesverwaltungsgericht zukommen. Eine weitere Anpassung betrifft eine kleinere formale Rechtsbereinigung, indem der derzeitige Rechtsmittelausschluss bei Entscheidungen der Lehrlingsstelle über Erhöhung oder Herabsetzung der Verhältniszahl Ausbilder – Lehrlinge im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Grundsatz des fair trial aufgehoben werden soll.

Änderung des Maß- und Eichgesetzes:

Die Änderungen im Maß- und Eichgesetz betreffen Klarstellungen bezüglich der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte der Länder. Weiters wird eine terminologische Anpassung durchgeführt.

Änderung des Vermessungsgesetzes:

Die Änderungen im Vermessungsgesetz betreffen Klarstellungen bezüglich der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts und der Verwaltungsgerichte der Länder. Weiters wird eine terminologische Anpassung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die durch die Umstellung auf eine zweistufige Verwaltungsgerichtsbarkeit hervorgerufenen finanziellen Auswirkungen beruhen auf der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, dem Bundesverwaltungsgerichtsgesetz sowie dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2012. Es wird auf die Materialien zu diesen Normen verwiesen.

Kompetenzgrundlage:

Der vorliegende Entwurf stützt sich auf folgende Kompetenztatbestände:

Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes: Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Gewerbe und Industrie“)

Änderung des Ingenieurgesetzes 2006: Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Ingenieurwesen“)

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes: Art. 10 Abs. 1 Z 8 B-VG („Gewerbe und Industrie“)

Änderung des Maß- und Eichgesetzes: Art. 10 Abs. 1 Z 5 B-VG („Maß- und Gewichtswesen“)

Änderung des Vermessungsgesetzes: Art. 10 Abs. 1 Z 10 B-VG („Vermessungswesen“)

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes: Zustimmung der beteiligten Länder gemäß Art. 102 Abs. 4 B-VG.

Änderung des Ingenieurgesetzes 2006: Die Bestimmung des § 4 Abs. 7 des gegenständlichen Bundesgesetzes darf nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden (Zustimmung der Länder zur Kundmachung gemäß Art. 131 Abs. 4 letzter Satz B-VG).

Änderung des Berufsausbildungsgesetzes: Keine.

Änderung des Maß- und Eichgesetzes: Keine.

Änderung des Vermessungsgesetzes: Keine.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetzes)

Zu Z 1 (§ 10 Abs. 6), Z 2 (§ 10 Abs. 9), Z 3 (§15 Abs. 1a), Z 4 (§ 17 Abs. 2), Z 5 (§18 Abs. 2), Z 6 (§18a Abs. 2) und Z 7 (§ 18a Abs. 3):

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht vor, dass jede Verwaltungsbehörde erste und letzte Instanz ist. Gegen die von ihr erlassenen Bescheide oder wenn sie ihre Entscheidungspflicht verletzt ist als einziges Rechtsmittel eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Bundes oder der Länder möglich.

Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie sind grundsätzlich in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen. Das A-QSG hat jedoch für den Vollzug unter Einholung der Zustimmung der Länder eigene Bundesbehörden, nämlich den Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen und die Qualitätskontrollbehörde, errichtet. Der Instanzenzug war bisher so ausgestaltet, dass der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen Behörde erster Instanz und die Qualitätskontrollbehörde als Rechtsmittelinstanz zuständig war.

Mit Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wird der Arbeitsausschuss für externe Qualitätsprüfungen zur ersten und letzten Instanz. Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind notwendig, um die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen zu begründen.

Zu Z 8 (§ 18a Abs. 6):

Diese Bestimmung ist eine Anpassungsmaßnahme des Verweises an die geänderte Nummerierung des § 20 Abs. 6.

Zu Z 9 (§ 18c Abs. 1,2 und 3) und Z 10 (§ 20 Abs. 1):

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht in Art. 152 Z 31 (Anlage aufgelöste unabhängige Verwaltungsbehörden) vor, dass die Qualitätskontrollbehörde gemäß § 20 Abs. 1 A-QSG aufgelöst ist. Dies hätte zur Folge, dass die Qualitätskontrollbehörde, die abgesehen von der Rechtsmittelkompetenz auch Aufsichtsbehörde ist, ihre Aufsichtstätigkeit nicht fortführen kann.

Die vorgeschlagene Bestimmung ist für die neuerliche Errichtung der Qualitätskontrollbehörde als Aufsichtsbehörde beim Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend erforderlich.

Durch das Einräumen einer Revisionsmöglichkeit an das Verwaltungsgericht des Bundes soll eine zweckmäßige Aufsichtstätigkeit der Qualitätskontrollbehörde gesichert werden.

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG idF BGBl I Nr. 51/2012 erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen Bescheide von Verwaltungsbehörden wegen Rechtswidrigkeit. Dies schließt das Verwaltungsstrafverfahren mit ein, weshalb die bisherige Ausnahme von Verwaltungsstrafverfahren nicht mehr notwendig ist.

Der vorgeschlagene § 20 Abs.1 enthält zudem eine Richtigstellung, indem der Ressortnamen auf „Bundeministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend“ abgeändert wird.

Zu Z 11 (§ 20 Abs. 6):

Die vorgeschlagene Bestimmung zählt die Kompetenzen der Qualitätskontrollbehörde unter Berücksichtigung des Wegfalls der Rechtsmittelkompetenzen auf. Dabei wird auch die Nummerierung entsprechend neu gefasst.

Zu Z 12 (§ 20 Abs. 11 Z 3):

Diese Bestimmung enthält eine Anpassung der Verweisung auf die neue Nummerierung des § 20 Abs. 6.

Zu Z 13 (§ 25 Abs. 8), Z 14 (§ 25 Abs. 13), Z 15 (§ 25a Abs. 4), Z 16 (§ 25b Abs. 6) und Z 17 (§25c Abs. 3):

Mit den vorgeschlagenen Bestimmungen erfolgt die erforderliche Anpassung des Instanzenzuges, sodass künftig das Verwaltungsgericht des Bundes für Beschwerden gegen Bescheide des Arbeitsausschusses für externe Qualitätsprüfungen zuständig ist.

Zu Z 18 (§ 25d Abs. 3):

Die vorgeschlagene Bestimmung passt den Instanzenzug für Fälle der Gleichwertigkeit an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 an. Über Beschwerden gegen Bescheide der Kammer der Wirtschaftstreuhandler sind künftig die Verwaltungsgerichte des Bundes zuständig.

Zu Z 19 (§ 27 Abs. 2 Z 1):

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird ein Widerspruch innerhalb des A-QSG behoben.

Zu Z 20 (§ 27a Abs. 3):

Die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 sieht in Art. 152 Z 24 (Anlage aufgelöste unabhängige Verwaltungsbehörden) vor, dass der Disziplinaroberrat der Kammer der Wirtschaftstreuhänder gemäß § 121 des Bundesgesetzes über die Wirtschaftstreuhänder – WTBG – aufgelöst ist. Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird diese Vorgabe umgesetzt.

Zu Z 21 (§ 31 Abs. 4 bis 6):

Es ist erforderlich, die Anpassung des Abschlussprüfer-Qualitätssicherungsgesetzes an die Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 zeitgleich mit dem Inkrafttreten der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 in Kraft zu setzen. Als Datum des Inkrafttretens ist daher der 1. Jänner 2014 vorzusehen.

Übergangsbestimmungen für anhängige Verfahren sind nicht vorzusehen, da die Neuorganisation der Verwaltungsgerichtsbarkeit ebenfalls ohne Übergang für anhängige Verfahren in Kraft tritt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Ingenieurgesetzes 2006)**Zu Z 1 (Entfall der Gliederungsbezeichnung samt Überschrift):**

Das Ingenieurgesetz 2006 (IngG 2006) enthielt einen 1. und einen 2. Abschnitt.

Der 2. Abschnitt des Ingenieurgesetzes 2006 enthielt Regelungen betreffend die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“. Der 2. Abschnitt des Ingenieurgesetzes 2006 trat gemäß § 20 Abs. 1 IngG 2006 mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft und war zum Zeitpunkt seines Außer-Kraft-Tretens auf anhängige Verfahren weiterhin, längstens jedoch bis Ablauf des 31. Dezember 2008, anzuwenden.

Der Entfall der im IngG 2006 weiterhin enthaltenen Gliederungsbezeichnung „1. Abschnitt“ und seiner Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, dass es einen „2. Abschnitt“ nicht mehr gibt und somit eine Gliederungsbezeichnung „1. Abschnitt (samt Überschrift)“ entfallen kann.

Zu Z 2 (§ 3 Abs. 3 Z 1 und § 4 Abs. 1):

Durch die Bundesministeriengesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, erhielt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend“.

In den §§ 3 Abs. 3 Z 1 und 4 Abs. 1 ist nach wie vor die Bezeichnung Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit enthalten.

Da das IngG 2006 seit seiner Kundmachung im Jahre 2006 nicht novelliert wurde, erfolgen nunmehr Anpassungen in den §§ 3 Abs. 3 Z 1 und 4 Abs. 1 an die Terminologie des Bundesministeriengesetzes 1986.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 7):

Unmittelbar aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012, BGBl. I Nr. 51, wäre ein Rechtszug vom jeweils zuständigen Bundesminister (Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend oder Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) an die Landesverwaltungsgerichte gegeben (siehe dazu die Ausführungen im allgemeinen Teil).

Durch die vorgesehene Bestimmung des § 4 Abs. 7 ist ein Rechtszug vom jeweils zuständigen Bundesminister an das Bundesverwaltungsgericht geplant. Dies bedeutet, dass dieses Bundesgesetz nur mit Zustimmung der Länder kundgemacht werden darf.

Das gegenständliche Bundesgesetz sieht keine Senatszuständigkeit in Angelegenheiten des IngG 2006 vor.

Zu Z 4 (§ 5):

Der 2. Abschnitt des Ingenieurgesetzes 2006 enthielt Regelungen betreffend die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“. Der in diesem Abschnitt enthaltene § 18 enthielt bezüglich des Schutzes der Führung der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ Verwaltungsstrafbestimmungen. Von diesen Verwaltungsstrafbestimmungen war einerseits die unberechtigte Führung der Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ und andererseits eine einen akademischen Grad vortäuschende Führung dieser Bezeichnungen umfasst.

Der gesamte 2. Abschnitt des Ingenieurgesetzes 2006 trat gemäß § 20 Abs. 1 IngG 2006 mit Ablauf des 31. Dezember 2006 außer Kraft ohne darauf Rücksicht zu nehmen, dass der Schutz der Führung der

Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ und der Schutz der Bezeichnung der akademischen Grade weiterhin besteht.

So kann zwar jemand der nicht berechtigt ist, die Standesbezeichnung „Ingenieur“ zu führen, und die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ führt aufgrund der bestehenden Bestimmung des § 5 verwaltungsstrafrechtlich verfolgt werden, nicht jedoch jene, die zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“ berechtigt sind. Ebenso konnte keine Bestrafung erfolgen, wenn jemand die Bezeichnung „Diplom-HTL-Ingenieur“ oder „Diplom-HLFL-Ingenieur“ derart führte, um damit einen akademischen Grad vorzutäuschen.

Durch den neuen § 5 ist geplant, dieses durch das Außerkrafttreten des gesamten 2. Abschnittes des Ingenieurgesetzes 2006 unbefriedigende Ergebnis zu bereinigen.

Gleichzeitig soll der ehemalige Strafraum des § 18 dem geltenden Strafraum des § 5 angepasst und von einer Geldstrafe bis zu 7 260 Euro vorgesehenen Strafmöglichkeit sachlich gerechtfertigt auf eine Geldstrafe von 200 Euro bis zu 15.000 Euro angehoben werden.

Zu Z 5 (§ 8):

§ 8 regelte das Inkrafttreten des 1. Abschnittes des Ingenieurgesetzes 2006.

Durch den Entfall der Gliederungsbezeichnung „1. Abschnitt“ und seiner Überschrift wird eine Anpassung des § 8 erforderlich. Gleichzeitig erhält der (geänderte) Text des § 8 die Absatzbezeichnung „(1)“ und wird ein Abs. 2 mit einer Bestimmung betreffend das Inkrafttreten des § 4 Abs. 7 (Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes) angefügt (siehe dazu die Erläuterungen zu Z 3).

Zu Z 6 (§ 9):

§ 9 regelt das Außerkrafttreten des Ingenieurgesetzes 1990 unter Bezug auf den „1. Abschnitt“. Durch den Entfall der Gliederungsbezeichnung „1. Abschnitt“ (siehe dazu die Erläuterungen unter Z 1) können die Worte „des 1. Abschnittes“ in § 9 entfallen.

Zu Z 7 (§ 11):

§ 11 enthält die Vollzugsklausel des Ingenieurgesetzes 1990 unter Bezug auf den 1. Abschnitt. Durch den Entfall der Gliederungsbezeichnung „1. Abschnitt“ (siehe dazu die Erläuterungen unter Z 1) können die Worte „des 1. Abschnittes“ in § 11 entfallen.

Durch die Bundesministerien-Gesetz-Novelle 2009, BGBl. I Nr. 3, erhielt das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit die Bezeichnung „Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend“. In § 11 ist nach wie vor die (ehemalige) Bezeichnung Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit enthalten. Da das IngG 2006 seit seiner Kundmachung im Jahre 2006 nicht novelliert wurde, erfolgt in § 11 nunmehr die Anpassungen an die Terminologie des Bundesministerien-Gesetzes 1986.

Zu Artikel 3 (Änderung des Berufsausbildungsgesetzes)

Zu Z 3,4 und 10:

Die Streichung des bisherigen Rechtsmittelausschlusses in § 8 Abs. 13 und 14 ist erforderlich, um dem verfassungsrechtlichen Gebot des „fair trial“ zu entsprechen. Die Streichung des § 29 Abs. 5 ist redaktionell, weil diese Bestimmung im Hinblick auf die zweitinstanzliche Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes nicht erforderlich ist.

Zu Z 7 (§ 19 Abs. 10):

Derzeit bestehende Verwaltungsabgabenbefreiung im Verfahren vor den Lehrlingsstellen sowie der Berufungsinstanz „Landeshauptmann“.

Zu Artikel 4 (Änderung des Maß- und Eichgesetzes)

Zu Z 1 (§ 32 Abs. 6):

Notwendige Änderung auf Grund des neuen Systems der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

Zu Z 2 (§ 63 Abs. 2):

Erforderliche Änderung auf Grund der Änderung in der Terminologie der in diesem Absatz angeführten Rechtsmittel.

Zu Z 3 (§ 71 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

Zu Artikel 5 (Änderung des Vermessungsgesetzes)**Zu Z 1 (§ 3 Abs. 4):**

Die bisherige Regelung in Abs. 4 zum administrativen Instanzenzug kann entfallen. Stattdessen wird der nun gültige Rechtsmittelzug dargestellt.

Zu Z 2 (§ 51 Abs. 4):

Diese Änderung ist auf Grund der Änderung in der Rechtsmittel-Terminologie nötig (statt „Berufung“: Beschwerde“).

Zu Z 5 (§ 57 Abs. 11):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.